

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

Die ungültige Exkommunikation – das nicht vorhandene Schisma

Überlegungen 10 Jahre nach den Bischofsweihen in Ecône

Eine kirchenrechtliche Studie (III)
(Vorliegender Artikel wurde im Jahre 1998 verfaßt)

Die Inhaltsangabe

1. DIE EINLEITUNG

2. DIE ANFECHTBARE EXKOMMUNIKATION

2.1. Etliche Tatsachen und feste Punkte – 2.2. Präzedenzfälle

3. DIE JURISTISCHEN FACHAUSDRÜCKE DER FRAGE

3.1. Die Exkommunikation – 3.2. Die ungerechte Exkommunikation – 3.3. Die Exkommunikation „*latae et ferendae sententiae*“ – 3.4. Die Verantwortlichkeit und die Strafen „*latae sententiae*“ – 3.5. Mildernde Umstände und die Befreiung von Verpflichtungen – 3.6. Die Situation des Notstandes: objektiver und subjektiver Sinn – 3.7. Das Schisma und die Bischofsweihe ohne apostolisches Mandat – 3.8. Das Mandat von Ecône – 3.9. Das Schisma im formellen und virtuellen Sinn, berechtigter Ungehorsam – 3.10. Das fiktive Schisma – 3.11. Ergänzungen zur These von Murray – 3.12. Das durch den Notstand autorisierte Recht

3.5. Mildernde Umstände und die Befreiung von der Verpflichtung

Die mildernde Umstände schalten die Zurechnungsfähigkeit nicht aus, sondern *reduzieren* sie, indem sie verhindern, daß sie als volle Verantwortung gelten. Folglich gibt es eine Milderung der bereits festgelegten Strafe oder eine Änderung durch andere Strafmaßnahmen z. B. Bußen (welche in der Fachsprache keine Strafen sind, aber sie ersetzen oder vermehren: Kan. 1312 § 3). In der Tat besagt Kanon

1324 § 1: „*Der Urheber der Gesetzes-übertretung bleibt nicht straffrei, aber die vom Gesetz oder der Vorschrift festgelegte Strafe darf gemäßigt sein, und an ihre Stelle die Buße treten, wenn die Straftat begangen wird: 1° durch eine Person, die nur einen unvollkommenen Gebrauch der Vernunft besaß...*“ [es folgt dann die Aufzählung der übrigen neun mildernden Umstände – N.d.R.] (60).

Unter diesen mildernden Umständen interessieren uns besonders zwei Punkte, nämlich die Nummer 5 und 8. Die Nummer fünf behandelt den Fall der Person, die

unter Zwang handelte „*durch schwere Furcht, selbst wenn sie nur relativ ist, oder durch Not oder schweren Nachteil, wenn die Straftat in sich schlecht ist oder zum Schaden der Seelen ausläuft*“ (61). Welchen Sinn hat diese Norm? Wer eine Tat „*die in sich schlecht ist*“ oder „*zum Schaden der Seelen*“ ausschlägt, nicht absichtlich beging, sondern nur deshalb weil ihn große Furcht oder Not oder großer Nachteil dazu zwang, besitzt das Recht, daß diese seine Verantwortlichkeit mildernden Umstände berücksichtigt werden. Diese Tatsache führt dazu, daß der Richter die

Strafe nicht in ihrem vollen Ausmaß androhen darf oder direkt durch eine andersartige Maßnahme ersetzen muß, z. B. durch die Buße.

Aber warum heben die mildernden Umstände von Nummer 5 die Verantwortlichkeit nicht ganz auf? Weil die Handlung, zu der jemand sich gezwungen fühlte, „in sich schlecht“ oder „zum Schaden der Seelen“ war. Wenn diese Art der Tat vorliegt, muß das Urteil die Form einer Sanktion nehmen, die das allgemeine Wohl berücksichtigt. Zu den Strafen, die nicht in Frage kommen dürfen, gehört aber die Exkommunikation.

Die Nummer 8 des die mildernden Umstände berücksichtigenden Kanons betrachtet dagegen den Fall der Person, die „durch Irrtum, dennoch aber durch eigene Schuld meint, es gäbe einen Umstand, von dem Kanon 1323 Nr. 4 und 5 spricht“ (62). Besagter Kanon setzt die sieben Umstände fest, welche den Handelnden von jeder Verantwortung *entbinden* und die Anwendung der Strafe unmöglich machen. Die erwähnten Umstände, welche von der Strafe absehen, bestehen darin, daß relativ schwere Furcht, Notwendigkeit und großer Nachteil zur Verletzung des Gesetzes geführt haben, „wenn die vollbrachte Tat in sich nicht schlecht ist oder nicht zum Schaden der Seelen ausschlägt“ oder aus berechtigter Verteidigung geschah (63). Was demnach die *Notlage* betrifft (die Kategorie, deren Analyse uns am meisten interessiert), wenn die Verletzung der Norm durch eine in sich schlechte oder das Seelenheil gefährdende Handlung zustande kam, so ist die Zurechnungsfähigkeit nicht direkt gegeben, weder eine Strafe noch irgendeine andere Form der Sanktion darf auferlegt werden. Wenn aber die Person durch verschuldeten Irrtum (*per errorem, ex sua tamen culpa*) meinte in einer von Nummer 4 und 5 des K. 1323 behandelten Lage zu sein, d. h. daß sie gezwungen war, in einer Notlage (oder in schwerer Furcht, großem Nachteil und berechtigter Verteidigung) zu handeln, und die Tat in sich nicht böse war oder dem Heil der Seelen nicht schadete, dann hat sie in diesem Fall das Recht auf die Anrechnung von mildernden Umständen. Das bedeutet, auch wenn der Schuldige die Exkommunikation verdient, darf sie nicht verhängt werden, sondern eine andere Strafe oder eine Buße muß an ihre Stelle treten. Weiterhin erinnern wir daran: Wenn in der

Bewertung, von der wir hier sprechen, der Irrtum ohne Fehler von Seiten der handelnden Person geschah, dann hat die betreffende Person anstelle mildernder Umstände das Anrecht auf Straffreiheit (Kan. 1323, Nr 7).

3.6. Die Situation des Notstandes: der objektive und subjektive Sinn

Nach allem, was wir gesehen haben, besteht kein Zweifel, daß für den zur Zeit geltenden CIC die mildernden und von der Strafe befreienden Umstände nicht nur einen *objektiven*, sondern auch einen *subjektiven* Sinn haben. Was bedeutet dies? Sie (die genannten Umstände) müssen auch dann noch gelten, wenn die von einer höheren Macht (Notlage, schwere Furcht, etc.) verursachte Situation allein in der *Vorstellung* der handelnden Person existiert oder nur das Ergebnis der eigenen *irrtümlichen Bewertung* ist; der Irrtum kann sogar durch eigene Schuld hervorgerufen sein; d. h. selbstverschuldete Unwissenheit bringt die Person zu einem „*falschen Urteil über eine Sache*“ (64).

Wir wollen den Text von Professor Kaschewski hier wiederholen: „*Falls jemand auch die oben beschriebene Notlage in Zweifeln ziehen wollte [die rechtliche Definition und Erörterung der furchtbaren Lage der gegenwärtigen Kirche durch Prof. K.], so darf er nicht abstreiten, daß der Bischof, welcher in solchen Umständen einen anderen Bischof weiht, wenigstens subjektiv davon überzeugt ist, es liege ein für die Seelen verderblicher Notstand vor. Deshalb dürfen wir nicht von einem vorsätzlichen Rechtsbruch sprechen; denn wer das Gesetz übertritt, doch dabei fälschlicherweise glaubt, seine Handlung sei gerechtfertigt, der handelt nicht vorsätzlich gegen das Gesetz. [Der neue CIC ist in diesem Punkte recht klar, wie wir gesehen haben.] Wer deshalb voraussetzen möchte, die Notlage existiere nur in der Phantasie und der Vorstellung des konsekrierenden Bischofs, der dürfte Schwierigkeit haben, ihm überzeugend klarzumachen, daß seine angeblich falsche Überzeugung strafbar ist. Wollte jemand aber behaupten, er habe den in Wirklichkeit nicht vorhandenen Notstand so interpretiert, daß er eine Bestrafung verdiene, so würde daraus folgen, daß 1.) die Exkommunikation nicht auferlegt werden darf, wie*

Kanon 1382 es vorsieht [für die Bischofsweihe ohne Mandat – N.d.R.]; 2.) eine Strafe, die ein Richter eventuell auflegt, in jedem Fall milder sein müßte, als die vom Gesetz vorgesehene Bestrafung, sodaß auch in diesem Fall die Exkommunikation nicht zulässig ist“ (65).

Wie darf nun jemand bestreiten, daß im Falle von Weihen, die durch die Notstandsituation bedingt sind „ein Bischof wenigstens subjektiv überzeugt ist, ein die Seelen gefährdender Notstand sei gegeben“? Der neue CIC schützt diese Überzeugung soweit, daß er von der Präsumpion ausgeht, eine Handlungsweise nach bestem Wissen und Gewissen sei tatsächlich gegeben, ja er schützt die Tat, selbst wenn sie auf einem Irrtum beruht, d. h. wenn sie die Folge einer irrtümlichen Bewertung ist, welche nicht den Umständen sondern der handelnden Person zuzuschreiben ist. Es ist ganz klar, daß die geltende Norm die Anwendung der Exkommunikation „*latae sententiae*“ auf die Bischofsweihe ohne Mandat *praktisch unmöglich macht*; deshalb dürfen wir eine in Mißachtung dieser Norm (des Kanons 1323 und 1324) verhängte Exkommunikation als vollkommen ungültig betrachten, sodaß alle ihre vom kanonischen Recht gewährten Rechtsfolgen nichtig sind.

Wie konnte der Heilige Stuhl im Fall von Mgr. Lefebvre einen derartigen Fehler begehen? Hat er vielleicht das Prinzip „über innere Angelegenheiten urteilt die Kirche nicht“ (de internis non iudicat Ecclesia) verletzt und einen Absichten-Prozeß gegen Mgr. Lefebvre angestrengt, was eigentlich nur Gott tun darf?

In Wirklichkeit hat es den Anschein, als ob in jenem berüchtigten *Kommuniqué* ein solcher Prozeß über die (inneren) Absichten vorliege; diese Pressemitteilung war am 30.6.1988 – 1.7.1988 im Osservatore Romano anonym erschienen „mit Bezug auf die Stimmen, welche in den Kreisen von Mgr. Lefebvre zu hören sind hinsichtlich der im Kanon 1382 vorgesehenen Exkommunikation“, d. h. mit Bezug auf die dort gut begründete Meinung, eine Exkommunikation müsse als völlig ungültig betrachtet werden. In diesem Zeitungsbericht wurde Mgr. Lefebvre offen beschuldigt, böswillig gehandelt zu haben (*mala fide*), und es wird in der Tat behauptet, daß „man“ in den gegebenen Umständen „den Kanon 1323 nicht

anwenden darf“. Er zählt ja, wie wir wissen, zu den Bedingungen, die in der Notlage von der Zurechnungsfähigkeit befreien. Der Grund dafür bestehe einfach darin, daß auch „Mgr. Lefebvre die angebliche Not eigens dazu geschaffen hat, um eine die katholische Kirche spaltende Stellung einzunehmen“ (66). Der Osservatore kann nicht klarer sein. Wie sollen wir das beurteilen? Handelt die Person, welche „eigens“ eine Situation des Notstandes schafft, um damit eine „kirchenspaltende Haltung“ einzunehmen, in gutem oder schlechtem Glauben?

Diese Aussage des Osservatores ist gleich der Behauptung, Mgr. Lefebvre sei der neue Photius! Die dem Erzbischof unterschobene Böswilligkeit verhindert die Anwendung des Kanons 1323 und rechtfertigt daher die Exkommunikation.

Wir heben sodann hervor, daß die fragliche Pressemitteilung den Kanon 1324 überhaupt nicht nennt; dieser zählt die berühmten, mildernden Umstände auf, selbst wenn ein Irrtum der handelnden Person zur Last gelegt werden kann. Das Kommuniké übergeht mit absolutem Stillschweigen jene Komponente des Notstandes, die wir *subjektive Relevanz* nannten; der neue CIC hatte sie ja so konzipiert, damit er jeden Absichten-Prozeß ausschließt.

Mit Sicherheit dürfen wir annehmen, daß der Autorität des Vatikans das kanonische Recht bekannt ist. Nach unserer Ansicht hat das Verschweigen des Kanons 1324 einen triftigen Grund. Wie kann jemand, in der Tat, die Böswilligkeit eines Bischofs beweisen, der fälschlich glaubt, er befinde sich in einer Notlage und dementsprechend handelt? Wir wiederholen, ein solcher Beweis kann nur das Ergebnis eines Intentionen-Prozesses sein. Trotzdem geht der Hinweis auf die böse Absicht (*mala fide* : „die angebliche Notwendigkeit wurde eigens dazu geschaffen“) ganz klar aus dem Kommuniké hervor. Daraus folgt, daß der *Osservatore Romano* den Versuch unternahm, die Sache so hinzustellen, als ob die Böswilligkeit von dem Mgr. Lefebvre herrühre, denn ihm wird ungerechterweise unterstellt, er wolle die Kirchenspaltung. Die Pressemitteilung hält weiterhin fest, die Weihen in Ecône haben „ausdrücklich gegen den Willen des Papstes stattgefunden“ und seien daher „nach der Norm des Kanons 751“ direkt

als „ein formell schismatischer Akt“ anzusehen, „da er (Mgr. Lefebvre) die Unterordnung unter den Höchsten Pontifex (Papst) und die Gemeinschaft mit den ihm untergeordneten Gliedern der Kirche offen abgelehnt hat“ (67). So wäre der schismatische Wille Mgr. Lefebvres der Beweis für den bösen Willen, welcher den Notstand herbeirief. Diese These beinhaltet in Wesentlichen den Urteilspruch, durch welche das modernistische Rom den französischen Bischof verurteilt hatte. Daher bildet der *Begriff des Schismas* den wichtigen Mittelpunkt der Anklage.

Eine verzerrte Darstellung der geltenden Norm

Im nächsten Schritt in der Darlegung der juristischen Fachausdrücke erörtern wir das Problem des Schismas vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen; zuvor jedoch wollen wir noch hervorheben, daß die fehlende Berücksichtigung des oben zitierten Kanons 1324 überhaupt jeden mildernden Umstand ausschließt, welchen die Jurisprudenz der sog. Konzilskirche bei der Verfolgung von Mgr. Lefebvre gewähren könnte – betroffen sind auch alle Katholiken, die nach seinem strahlenden Beispiel und dem Vorbild von Mgr. Castro Mayer dem Dogma treu blieben und weiterhin treu bleiben – diese Übergehung wurde wirklich zu der einen wahren Konstante und verursachte sogar eine *verdrehte Darstellung* einer Einrichtung des neuen kanonischen Rechts.

Wir beziehen uns hier auf die Ansicht, welche die schon zitierte „genaue Darlegung“ des Päpstlichen Rates enthält; dieser interpretiert die gesetzgebenden Texte betreffs der Gültigkeit der zu seiner Zeit erklärten Exkommunikation (vgl. Anmerkung 33 dieser Abhandlung). Diese „Darlegung“ macht gegen die „These Murray“ folgenden Einwand geltend: „Auf keinen Fall darf jemand mit vernünftigem Grund die Gültigkeit der vom *Motu proprio* und dem Dekret über die Bischöfe verhängten Exkommunikation bezweifeln. Besonders unannehmbar ist die Möglichkeit, daß sich mildernde oder die Verantwortung für die Straftat aufhebende Umstände finden lassen (Kan. 1323-1324). Was den Notstand angeht, in den Mgr. Lefebvre geraten sein soll, so muß man bedenken, daß eine solche Situation objektiv (sic) zu bestehen hat, und die Notwendigkeit, Bischöfe zu weihen,

gegen den Willen des Papstes, des Oberhauptes des Bischofskollegiums, niemals existiert“ (68).

Die angeblich genaue Darlegung liefert ganz einfach ein ungenaues Bild des Sachverhaltes, welchen der CIC aufstellt, denn sie behauptet in der Tat, daß für das kanonische Recht der Notstand „objektiv existieren muß“, während die Notlage nach unserer Sicht des neuen Kodex auch subjektiv vorhanden sein kann. Die genaue Darlegung gibt auf diese Weise eine verzerrte Darlegung der bestehenden Norm, als ob der neue CIC, gleich wie der ältere Pius-Benediktus-Kodex die Notlage nur in ihrem objektiven Wert sieht. So verschwinden jene mildernde Umstände einfach und still; ein rechtmäßiger Rekurs zu ihnen hätte die Verhängung einer ungerechten, ja ungültigen Exkommunikation verhindern können, wenn der Heilige Stuhl nur etwas guten Willen gezeigt hätte.

3.7. Das Schisma und die Bischofsweihen ohne Mandat

Die Darlegungen von Professor Kaschewski haben wir oben in den Paragraphen 3.1 und 3.6 bereits angeführt. Seine Arbeit beweist eine klare und solide Lehre, die in Bezug auf die geltende Norm unangreifbar ist. Durch sie können wir erkennen, daß die Bischofsweihen ohne päpstlichen Auftrag und das Schisma **zwei voneinander vollkommen unabhängige strafbare Handlungen** sind, die als solche einander nicht einschließen. Zwei verschiedene Kanons des Kodex (Kanon 1382 für die widerrechtliche Konsekration und Kanon 1364 § 1 für das Schisma) regeln diese Delikte; freilich ist in beiden Fällen dieselbe Strafe vorgesehen, nämlich die Exkommunikation *latae sententiae* (vor dem Jahre 1951 bestand die Strafe für die Bischofsweihe ohne Mandat nur in der Suspension *a divinis*: Kan. 2370 CIC von 1917).

Doch alle Dokumente, welche die Verurteilung von Mgr. Lefebvre erläutern oder sie erklären, enthalten die Anklage wegen Schismas **im eigentlichen Sinn**; dies beginnt mit dem schon zitierten anonymen Kommuniké des *Osservatore Romano* vom 30.6.99 / 1.7.88, welches zwei Tage vor der Veröffentlichung der offiziellen Dokumente durch den Heiligen

Stuhl erschien. Wie wir schon gesehen haben, bestätigt diese Pressemitteilung, daß Mgr. Lefebvre die wohlbekannteren Bischofsweihen, die „trotz der Ermahnung vom 17. Juni“ stattfanden, ausdrücklich gegen den Willen des Papstes in einem nach den Normen des Kanons 751 **formell schismatischen Akt** vorgenommen hat, da kein Bischof einen anderen Bischof weihen darf, „wenn nicht zuvor der päpstliche Auftrag vorliegt“ (ex. Kan. 1013); damit habe er die Unterordnung unter den Obersten Pontifex und die Gemeinschaft mit den dem Papst unterworfenen Gliedern der Kirche verweigert. Das Kommuniqué fährt weiter fort: „Aus diesem Grund darf der Kanon 1323 nicht angewendet werden, da die rechtlichen Bestimmungen diesen besonderen Fall (der Weihen) nicht vorsehen. Ein weiterer Grund für die Nichtanwendung besteht darin, daß Mgr. Lefebvre diese angebliche Notlage eigens dazu geschaffen hat, eine die katholische Kirche spaltende Haltung einzunehmen, obwohl der Heilige Vater Johannes Paul II. Vorschläge und Zugeständnisse für die Erhaltung der Gemeinschaft gemacht hat“ (69).

Die offizielle Erklärung der Exkommunikation durch Kardinal Gantin (am 1. Juli 1988) bestätigt gleichermaßen, „daß Mgr. Lefebvre durch diese Bischofsweihen ohne päpstliches Mandat und gegen den Willen des Papstes, einen seiner Natur nach schismatischen Akt beging“ (70). Auch das unmittelbar darauf folgende *Motu proprio* des Papstes *Ecclesia Dei adflicta* verurteilt die Bischofsweihen von Ecône als „schismatischen Akt“ und liefert vom theologischen und kanonistischen Gesichtspunkt aus weitere Erklärungen oder Begründungen für die Maßnahmen. Dabei dienen die Behauptungen des Pressekommunikés als Vorbild: „Diese Handlung ist in sich ein **Ungehorsam** gegenüber dem römischen Papst; sie betrifft einen sehr schwerwiegenden Bereich, der für die Einheit der Kirche von größter Wichtigkeit ist, denn es handelt sich um die Ordination von Bischöfen, mittels welcher die apostolische Nachfolge sakramental zustande kommt. Deshalb ist ein derartiger Ungehorsam, da er an und für sich eine wahre Ablehnung des Römischen Primats ist, (*vera repudiatio Primatus Romani*) eine schismatische Handlung“. (Darauf folgt in einer Anmerkung der Wortlaut des Kanon 751

CIC, welcher das Schisma definiert.) *Da Mgr. Lefebvre und die (betreffenden) Priester eine solche Handlung vornahmen, obwohl der Kardinalpräfekt für die Kongregation der Bischöfe am 17. Juni 1988 eine formelle Warnung an sie gerichtet hatte, ziehen sie sich die sehr schwerwiegende Strafe der von der kirchlichen Ordnung dafür vorgesehenen Exkommunikation zu* (in der Anmerkung folgt der Verweis auf den Kanon 1382, der, wie wir gesehen haben, für die Weihe ohne Mandat die Exkommunikation *latae sententiae* vorsieht) (71).

Nur die anonyme Pressemitteilung des *Osservatore Romano* spricht ausdrücklich von einem „formell“ schismatischen Akt (demnach handelt es sich nicht um ein „virtuelles“ Schisma). Wie wir schon erwähnt haben, liefert dieses Kommuniqué die **kanonische Begründung** der Verurteilung, die zwei Tage später, am 3. Juli, mit der Veröffentlichung des *Dekretes* und des *Motu Proprio* in derselben Zeitung gleichzeitig erscheinen sollte.

Dieses Kommuniqué ist daher von höchster Bedeutung. Es zeigt ganz klar den Grund, weshalb die vatikanische Autorität es nicht für gut hielt, die im Kanon 1323 CIC vorgesehene, die Verantwortung aufhebenden Umstände zu gewähren, weil Mgr. Lefebvre eine wirkliche Spaltung im eigentlichen formellen Sinn hervorgerufen haben soll. Da hier ein Schisma im formellen Sinne vorliegt, d.h. es zeigt sich ganz klar durch den erklärten Willen, Petri Primat zu mißachten, sich von ihm zu trennen und eine parallele „Kirche“ aufzubauen, ist es offensichtlich unmöglich, irgend einen Umstand anzurufen, der die Verantwortung aufhebt.

Der Heilige Stuhl hat offen erklärt, den Sachverhalt auf diese Weise zu sehen. Obwohl das Dekret und das *Motu proprio* das Adverb „formell“ zusammen mit dem Adjektiv „schismatisch“ nicht gebrauchen, haben sie die Verantwortung für das Schisma im eigentlichen Sinne dem Erzbischof zur Last gelegt.

Daher warfen sie Mgr. Lefebvre Ungehorsam und darüber hinaus das Schisma im eigentlichen Sinne vor. Beide Vorwürfe bewirken, daß die handelnde Person der Exkommunikation *ipso iure* (ohne weiteres) verfällt. Müssen wir nun annehmen, daß der Erzbischof sich auf einen Schlag zwei Exkommunikationen

zugezogen hat? Die ihm zur Last gelegten Pseudodelikte sind der Zahl nach zwei. Liegen hier zwei Handlungen vor, von denen die eine den Ungehorsam und die andere die Kirchenspaltung betrifft?

„Die Weihe eines Bischofs verursacht keine Kirchenspaltung“ versichert der Dekan der kanonischen Rechtsfakultät des „katholischen Instituts“ in Paris, „auch wenn es sich um eine schwere Verletzung der Kirchendisziplin handelt: Das Schisma entsteht durch die darauffolgende Übertragung einer apostolischen Mission auf den (geweihten) Bischof. In der Tat beweist diese Usurpation der dem Papst zustehenden Gewalt, daß der Wille besteht, eine Parallelkirche zu errichten“ (72).

Im selben Ton äußert sich der Professor für Kirchenrecht, Dr. Neri Capponi von der Fakultät für Jurisprudenz an der Universität von Florenz: Um ein Schisma zu begehen, „hätte“ Mgr. Lefebvre „seine eigene Hierarchie errichten müssen“ (73). Die theologische und kanonische Lehre stimmen in der Auffassung überein, daß die erforderlichen Wesensmerkmale für das Schisma im eigentlichen, formellen Sinn darin bestehen: 1.) in der ausdrücklichen Ablehnung des päpstlichen Primats; 2.) in der Ablehnung der Gemeinschaft mit den Gliedern der Kirche, die dem Papst untertan sind; 3.) in der Übertragung der Jurisdiktionsgewalt (74).

Die beiden ersten Bedingungen müssen nicht notwendigerweise zusammen vorkommen, eine genügt. Wenn jemand die beiden einzelnen oder miteinander verbundenen Bedingungen nicht ausdrücklich bejaht, so genügt zur Erstellung eines Schismas der Akt der Übertragung der Jurisdiktionsgewalt. Da diese Handlung die Errichtung einer kirchlichen Jurisdiktion in einem bestimmten Textsinn einschließt, baut sie eine eigene Hierarchie auf, die mit jener Tat geschaffen ist. Deshalb ist sie verschieden von der Hierarchie der Heiligen Kirche und parallel zu dieser. Hier liegt dann ein formeller Bruch der Einheit vor. Mit dieser Handlung wird dem gewählten Bischof die sogenannte „apostolische“ oder „kanonische“ Mission übergeben. Dieser Akt kennzeichnet das Schisma, denn er bestätigt die Leugnung des päpstlichen Primats und die Ablehnung der Gemeinschaft. Die ungehorsame Tat allein (die Bischofsweihe ohne Mandat) schafft an sich noch nicht die

Kirchenspaltung. Doch nicht jeder Ungehorsam ist schismatisch, sondern nur jener, welcher klar schismatischen Willen zeigt.

Wie jedermann weiß, gab es bei den Bischofsweihen von Ecône *keine derartige Handlung*. Auf die Handlung des Ungehorsams (gezwungenermaßen) folgte in der Tat kein einziger Akt, der eine „apostolische Mission“ übertragen hätte.

Nach den Fachausdrücken des Gesetzes hat die Gegenseite dem Erzbischof *nur eine einzige Tat* zur Last gelegt, nämlich die Bischofsweihen von Ecône. Demnach besteht nur eine einzige Exkommunikation. Aber die Tatsache, daß eine einzige Handlung die Anschuldigung zweier verschiedener Delikte (Ungehorsam und formelles Schisma) bewirkt, ist der Beweis dafür, daß der Heilige Stuhl eine innere Beziehung zwischen den Bischofsweihen ohne Mandat und dem Schisma aufstellen wollte. Um deshalb vom Gesichtspunkt des kanonischen Rechts gültig zu sein, muß diese Verbindung von zwei verschiedenen Anschuldigungen (Ungehorsam/Schisma) in einem Mgr. Lefebvre zur Last gelegten Akt ihren Grund haben. Mit anderen Worten: In dem bei der Zeremonie am 30. Juni 1988 verlesenen Mandat müssen wir eine Erklärung finden, welche die Anklage des Vatikans rechtfertigt, daß jene Tat ein von Natur aus schismatischer Akt war. Wäre die Anschuldigung begründet, dann müßte aus dem Text des in Ecône verlesenen Mandats jene „klare Weigerung“ und jene „wahrhaftige Zurückweisung“ der Unterwerfung unter den Papst und die Gemeinschaft mit den Gliedern der Kirche resultieren, denn dies war ja die Anklage des bereits zitierten anonymen Pressekommunikés des *Osservatore Romano* und des päpstlichen *Motu Proprio* gegen Mgr. Lefebvre.

3.8. Das Mandat von Ecône

Wir wollen nun dieses Dokument des in Ecône verlesenen Mandats aufmerksam untersuchen. Die Bischofsweihe in Ecône fand ohne das vom CIC vorgesehene Mandat (*mandatum*) des Papstes statt. Dennoch wurde während der Zeremonie ein Mandat verlesen. Mit welchem Recht geschah dies? Mit dem Recht, das aus der richtig verstandenen Notlage entspringt:

„*Habt ihr ein apostolisches Mandat? - Wir haben es. - Es soll verlesen werden! - Wir haben es durch die Römische Kirche, die in ihrer Treue zu den heiligen, von den Aposteln überkommenen Traditionen uns aufträgt, diese Tradition treu weiterzugeben, d.h. das Glaubensgut (depositum fidei) allen Menschen weiterzureichen zum Heil ihrer Seelen (75).*

Wenn die offizielle Autorität der gegenwärtigen Kirche die Genehmigung für die Bischofsweihen verweigert, welche durch die Not der Seelen erforderlich wurden, weil ihnen der von den neomodernistischen Irrtümern befallene Klerus den Glaubenschatz nicht mehr weitergibt, so ist die Ansicht ganz legitim, daß die „Römische Kirche“, wie sie sich während 19 Jahrhunderten bis zum Beginn des 2. Vatikanischen Konzils dargestellt hat, allen dem Dogma treuegeliebten Gläubigen „aufträgt“, „das Glaubensgut treu weiterzugeben“. Wer hat also Mgr. Lefebvre dazu ermächtigt, Bischöfe zu konsekrieren? Die katholische Kirche aller Zeiten mit ihrem Oberhaupt aller Zeiten, das nicht der Papst, der Stellvertreter Gottes auf Zeit, sondern Christus ist. Wenn der Stellvertreter, der Statthalter Gottes auf Erden es ablehnt, eine Tat zu genehmigen, welche die in der Öffentlichkeit herrschende allgemeine Not fordert und vollkommen mit den Absichten der Kirche aller Zeiten übereinstimmt, wie jene Weihe der vier dem katholischen Dogma treuen Bischöfen, welche sich dem Papsttum unterordnen und den Wunsch und Willen haben, mit dem Papst in Gemeinschaft zu leben, dann ist es erlaubt in Betracht zu ziehen, daß die Kirche die Jurisdiktion ersetzt (*Ecclesia supplet iurisdictionem*).

Ein so verstandener Auftrag ist offensichtlich nicht nur vom theologischen sondern auch vom kanonischen Gesichtspunkt vollkommen rechtskräftig, denn er findet seine Rechtfertigung im Notstand, der den Seelen wegen mangelnder Unterweisung im Glauben entsteht, sind doch die wohlbekannten von Vatikanum II ausgelösten Strömungen des „Aggiornamentos“ und die Vermischung mit anderen Religionen („Synkretismus“) an die Stelle des Glaubensschatzes getreten.

Nach klarer Bezeichnung der Autorität, die das Mandat erteilt, fährt der Text von Ecône auf folgende Weise fort: „*Da vom 2. Vatikanischen Konzil bis heute die Autoritäten der Römischen Kirche von dem*

Geist des Modernismus so erfüllt sind, daß sie gegen die Heilige Tradition handeln – «Denn es wird eine Zeit kommen, da sie die gesunde Lehre nicht ertragen ... und von der Wahrheit das Gehör abwenden, zu den Fabeln aber hinwenden» (2. Tim. IV, 3.5, nach Allioli-Übersetzung), wie der heilige Paulus im zweiten Brief an Timotheus sagt – so glauben wir, daß alle von diesen Autoritäten auferlegten Strafen und Zensuren bedeutungslos sind» (76).

Dies bedeutet weder eine Weigerung, sich dem Papst unterzuordnen, noch eine Ablehnung der Gemeinschaft mit den Gliedern der Kirche, ja nicht einmal die Leugnung der Autorität der aktuellen Hierarchie, insofern sie rechtmäßige katholische Hierarchie ist. Ganz einfach, Ecône bestreitet die Gültigkeit der „Strafen und Zensuren“, welche die derzeit vom Geist des Modernismus befallene Autorität auferlegt oder erklärt, verkündet doch diese Kirchenautorität Irrtümer und gibt solch schwerwiegende, doppeldeutige Erklärungen, wodurch die Seelen in den Irrtum geraten.

In der Tat dürfen wir die Autorität einer Person, welche in der heiligen Kirche mit der Regierungsmacht bekleidet ist, nicht in rein formellem Sinne verstehen wie eine Autorität, die, gleichgültig was sie sagt oder tut, allein schon aufgrund der Tatsache der formell rechtmäßigen (legitimen) Investitur gültig handelt. Dies ist nicht die katholische Auffassung der Autorität, denn für den katholischen Begriff gilt das Prinzip: ein verdorbenes Gesetz ist kein Gesetz (*corruptio legis non est lex*). Daher genügt es nicht, daß die Autorität rechtmäßig ist, sondern es ist auch notwendig, daß ihre Vorschriften rechtmäßig sind und der Daseinsberechtigung der Autorität selbst nicht widersprechen, nämlich der Aufrechterhaltung und der Verteidigung des Glaubensdogmas.

Wenn erwiesen ist, daß die Autorität von einem „modernistischen Geist“ erfüllt ist, und ein Geist der Häresie herrscht, der z.B. durch den Paragraphen 8 der Konzilskonstitution *Lumen Gentium* in die Kirche eingedrungen ist, – dieser Abschnitt definiert die Kirche im Widerspruch zur kirchlichen Lehre von 19 Jahrhunderten und setzt so die Kirche in Kontradiktion zu sich selbst – wenn die rechtmäßige Autorität in der Tat durch verschiedene Beschlüsse und Erklärungen beweist, daß

sie den *Sinn für den Glauben* (sensus fidei) verloren hat, dann dürfen wir mit Recht die Frage zu stellen, welchen Wert wir ihren Überlegungen zuschreiben dürfen, und ob wir sie als legitim anerkennen müssen und ihnen als dem Willen der katholischen Kirche gehorchen müssen.

Die Antwort auf diese schwierige Frage scheint uns dennoch leicht zu sein, denn wir müssen alle diese im Geist des *Modernismus* getroffenen Maßnahmen „ohne Bedeutung“ und demnach für uns ungültig ansehen, denn sie stehen erwiesenermaßen im *offenen Widerspruch* zum Willen der Kirche, womit natürlich das Bestreben gemeint ist, das gerechtfertigt wird durch das Dogma und durch die Tradition sozusagen eines Doppeljahrtausends. Wenn der gegenwärtig regierende Papst im Einklang mit der Tradition bekräftigt, daß die Ordination von Frauen zu Priestern verboten ist (*Osservatore Romano*, 30.-31.5.1994), müssen wir sagen, daß diese Regelung vollkommen gültig ist, denn sie entspricht der Lehre und dem Willen der heiligen Kirche aller Zeiten. Eine Gültigkeit nicht nur im äußeren Bereich sondern auch im wesentlichen Sinn liegt hier vor.

Wenn aber derselbe Papst erklärt, die Exkommunikation *ipso iure* treffe den Bischof, der dem römischen Primat treu ergeben ist und vom Alter gedrängt den Wunsch hat, Bischöfe zu weihen, um seine Priesterbruderschaft am Leben zu erhalten – diese Gemeinschaft bewahrt einwandfrei das Dogma und die kirchliche Disziplin und widmet sich der Ausbildung von Priestern, um den in der allgemeinen schweren Not schwebenden Seelen zu Hilfe zu eilen – dann müssen wir die Maßnahme auf der *substantiellen Ebene* für ungültig betrachten und von den rein äußeren Aspekten, die bis hierher geprüft wurden, unterscheiden – diese formelle Hinsicht besteht in der Übereinstimmung mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Kanons des CIC, welche gemeinhin die Möglichkeit einer Exkommunikation *ipso iure* ausschließen. Die Regelung ist ungültig und daher ohne Gewicht, weil sie in einem modernistischen Geist getroffen wurde, denn er will die Verteidiger der Tradition mit völlig unbegründeten Beschuldigungen, die nicht nur theologisch, sondern auch vom Gesichtspunkt des strikten Rechts unhaltbar sind, aus der Kirche ausschließen, weil sie (die Traditionalisten) in schuldbarer Weise das Konzept der

(modernistisch verstandenen) „lebenden“ Tradition nicht so annehmen, zu der sich Johannes Paul II. und andere Glieder der gegenwärtigen Hierarchie offen bekannt haben.

Wer die Gültigkeit „der Strafen und Zensuren“ leugnet, welche die vom *Geiste des Modernismus* erfüllte Autorität des Vatikans auferlegt, der verwirft daher noch nicht die Rechtmäßigkeit dieser Autorität *als solcher* und begeht mit dieser Ablehnung noch keine Kirchenspaltung. Er behauptet damit nur, daß jeder Akt der Autorität, welcher der Erhaltung des Glaubensdogmas widerspricht – was heute leider geschieht – unannehmbar und ungültig ist. Zu diesen Handlungen gehören sicher die Mgr. Lefebvre auferlegten „Strafen und Zensuren“, angefangen von der unrechtmäßigen Unterdrückung des Seminars von Ecône, die vom formellen Rechtsstandpunkt aus nicht haltbar ist, denn nur die Abneigung gegenüber der Tradition und der gesunden Lehre hat diese Maßnahmen verursacht. Wir reden gar nicht von der darauf folgenden ungültigen „Suspension a divinis“, denn sie berücksichtigt in keiner Weise den Notstand, in dem sich Mgr. Lefebvre befand wegen der unrechtmäßigen Unterdrückung von Ecône.

Daher wiederholte sich die Geschichte, und das Mandat von Ecône konnte in der Form eines *allgemeinen Grundsatzes* nur die Wahrheit bekräftigen. (Ungültig sind die von der Autorität erklärten oder auferlegten Strafen und Zensuren, wenn sie die Absichten der Häretiker verfolgen, d.h. die Ziele der Neomodernisten fördern, der Gefolgsleute eines falschen Traditionsbegriffes). Das Prinzip schließt von vornherein *im konkreten Fall* die Ungültigkeit der „Strafen und Zensuren“ ein, die in derselben Absicht dem Erzbischof und den von ihm geweihten Bischöfen auferlegt wurden oder noch auferlegt oder erklärt werden.

Diese vom Modernismus behaftete Intention zeigt sich besonders in dem Motu proprio *Ecclesia Dei Adflicta* vom 2. Juli 1988. Es beschuldigt Mgr. Lefebvre, er sei zu einer für schismatisch geltenden Tat gelangt, weil er nicht genügend „den lebenden Charakter der Tradition“ begriffen habe (quandoquidem non satis respicit indolem vivam eiusdem traditionis) (77). Wie wir wissen, versteht die „Neue Theologie“ oder der Neomodernismus

unter Tradition eine „lebende“ oder „lebendige“ Überlieferung, doch dies ist nicht die Tradition, welche das Lehramt der Kirche in 19 Jahrhunderten aufgebaut und verteidigt hat. Die sog. lebendige Tradition geht von dem Begriff einer dynamischen, sich ständig entwickelnden Wahrheit aus (dieser Begriff stammt nicht von der Kirche, sondern vom modernen Denken). Dieses Konzept soll auch auf das Dogma angewandt werden. Folglich ist sein Inhalt nicht mehr unveränderlich, sondern muß sich den Zeitgeschehnissen anpassen. So hat der bereits zitierte Paragraph 8 von *Lumen Gentium* den Begriff der Kirche nach den Erfordernissen des Ökumenismus sich zu eigen gemacht und dadurch weggeleugnet, was die Kirche selbst in 19 Jahrhunderten von sich immer behauptet hat, daß *nur sie allein* mit dem Stellvertreter Christi als Oberhaupt die Kirche Jesu Christi ist, während die anderen christlichen Denominationen *dies nicht sind*, da sie sich durch Spaltungen und Irrlehren sehr weit von der wahren Kirche entfernt haben. So will man uns weismachen, daß ein derartiger Umsturz mit der Tradition übereinstimmt und will sie als wahre katholische Überlieferung ausgeben. Die neue Überlieferung heißt „lebendige“ oder „lebende“ Tradition, d.h. sie erfaßt auch die große Anpassung des Dogmas an die falschen Auffassungen der Irrgläubigen und Schismatiker.

Das Mandat von Ecône schließt ausdrücklich mit der offiziellen Begründung der Bischofsweihen: „*Denn ich werde schon geopfert, und die Zeit meiner Auflösung ist nahe*“ (2 Tim. IV, 6; Allioli). „*Ich höre die Seelen mich anflehen, das Brot des Lebens, das Christus ist, solle ihnen gereicht werden. Aus diesem Grund habe ich Mitleid mit dieser großen Zahl von Menschen und spüre die sehr große Pflicht, meine Bischofsgnade diesen lieben Priestern weiterzugeben, damit auch sie die Gnade des Priestertums zahlreichen heiligen Klerikern vermitteln, welche ihre Ausbildung entsprechend der heiligen Tradition der katholischen Kirche empfangen haben. Gemäß diesem Mandat der immer treuen und heiligen Kirche Roms wollen wir die vier hier gegenwärtigen Priester als Bischöfe der Hl. Römischen Kirche auswählen, damit sie Hilfsbischöfe der Priesterbruderschaft St. Pius X. seien.*“ (es folgen die Namen der Auserwählten)“ (78).

Hier haben wir einen sehr klaren Text vor Augen. Aufgrund der Notlage, in

welche die Kirche objektiv gekommen ist, muß Mgr Lefebvre „*seine Bischofsgnade*“ unverzüglich an andere Priester „weitergeben“, und so alle berechtigten Erwartungen der Seminaristen und Gläubigen hinsichtlich ihres Seelenheils zufriedenstellen. Daher haben die vom Erzbischof ernannten Bischöfe *nur die Befugnisse* der Bischofsweihe empfangen, welche sie instandsetzen „Hilfsbischöfe“ der Bruderschaft zu sein.

Auf diese Weise handelte Mgr. Lefebvre konsequent nach der von ihm seit langer Zeit eingenommenen Haltung. In seinem schon am 28. August 1987 vorbereiteten Brief, worin er die künftigen Bischöfe aufforderte, diese schwere Verantwortung anzunehmen, sagte er ausdrücklich, er werde ihnen *nur die Gewalt der Bischofsordination* übergeben: „*Das Hauptziel dieser Übertragung (meiner Bischofsgnade, N.d.R.) besteht darin, die Gnade der Priesterweihe weiterzugeben, damit das wahre Opfer der Hl. Messeorgesetzt werde und den Kindern und Gläubigen, die darum bitten, die Gnade des Firmesakraments zu verleihen*“ (79).

Darum handelt es sich hier weder um eine parallele Hierarchie noch um Machtbefugnisse einer territorialen Jurisdiktion, sondern um eine Jurisdiktion, die nur für eine Handlung ergänzt wird (iurisdictione supplita ad actum) auf Bitte der in schwerer Notlage schwebenden Seelen.

Ein noch wichtigeres Dokument für den Beweis, daß der Erzbischof konsequent und in gutem Glauben gehandelt hat, ist sein Brief vom 20. Februar 1988 an den Papst, noch während der Verhandlungen, die zu nichts führten:

„*2. Die Konsekration von Bischöfen, die mir im Apostolat nachfolgen, scheint unabdingbar zu sein* (Omissis).

Dieser Punkt 2 ist der wichtigste Teil, (des Vertragsentwurfes – N.d.R.) da mein hohes Alter und meine Ermüdung Tatsachen sind. Schon seit zwei Jahren fahre ich nicht mehr nach den Vereinigten Staaten, um dort im Seminar die Weihen zu spenden. Die Seminaristen sehnen sich danach, die Priesterweihe zu empfangen, doch meine Gesundheit erlaubt es mir nicht mehr, den Ozean zu überqueren.

Deshalb bitte ich Eure Heiligkeit, diesen Punkt vor dem 30. Juni dieses Jahres zu klären.

Gegenüber Rom und ihrer Gemeinschaft (der Bruderschaft des hl. Pius X. – N.d.R.) befinden sich diese Bischöfe dann in demselben Verhältnis wie Missionsbischöfe in der Verbreitung des Glaubens (Fidei – N.d.R.) und ihrer Gemeinschaft (Kongregation – N.d.R.) gegenüber. Statt einer territorialen Jurisdiktion sollen sie nur eine Gerichtsbarkeit über Personen haben“ (80).

Dieser Text beweist klar die Notlage (auch die persönliche), in welcher der Erzbischof sich befand: sie ist aus den Tatsachen klar ersichtlich, denn das hohe Alter und die Gesundheit sind die Hindernisse für die Erfüllung seiner Apostolatspflicht. Aber was uns am meisten interessiert, ist die Definition, welche er hier von der Jurisdiktion der künftigen Bischöfe gibt. Sie zeigt sehr deutlich, daß nicht einmal ein versteckter Wille vorlag, ein Schisma zu betreiben. Mgr Lefebvre folgt lediglich dem durch kirchlichen Gebrauch zugelassenen Beispiel des „Missionsbischofes“, der keine territoriale Gerichtsbarkeit, sondern nur eine Jurisdiktion über Personen besitzt; d.h. diese Personen sind nicht dem Gebiet einer Diözese zugehörig und treten vor den Bischof als Menschen, die einer Handlung seiner Ordinationsgewalt bedürfen.

Als Erzbischof Lefebvre dem Hl. Vater diese Form der Bischofsgewalt vorschlug, entsprach er allen Zuständigkeiten und Anforderungen, da er für seine Bischöfe keine Kompetenz verlangte, welche die Anforderungen überschritt, der sie entsprechen mußten.

Blieb Mgr. Lefebvre im Mandat von Ecône dieser Verpflichtung treu? Ja, ganz vollkommen, denn er übertrug den konsekrierten Bischöfen nur die Gewalt der Bischofsweihe. Freilich dürfen wir aus zwei Gründen die in Ecône geweihten Bischöfe mit Missionsbischöfen nicht als identisch ansehen, denn die zuletzt Genannten erhalten vom Papst die Jurisdiktion, und die Gerichtsbarkeit wird nicht in der Notlage ausgeübt. Aber im wesentlichen dürfen wir sagen, daß die Hilfsbischöfe der Bruderschaft praktisch Missionsbischöfe sind, denn sie haben nur die Weihegewalt erhalten, um sie von Fall zu Fall über Personen mit der Jurisdiktion auszuüben, die in der Tat (in actu) ergänzt wird (81).

Causidicus

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen

60) „Violationis auctor non eximitur a poena, sed poena lege vel praecepto statuta temperari debet vel in eius locum poenitentia adhiberi, si delictum patratum sit: 1° ab eo, qui rationis usum imperfectum tantum habuerit...“ (die Hervorhebungen stammen von der Redaktion). Siehe auch den *Kommentar...* zit., S. 763 ff.

61) „ab eo, qui metu gravi, quamvis relative tantum, coactus est, aut ex necessitate vel gravi incommodo...“ Siehe auch den *Kommentar...* zit., S. 762: „Das allgemeine Prinzip des Kanon 125 § 2 legt fest, daß eine in schwerer und ungerechter Furcht begangene Handlung (es handelt sich um Verletzung der Moral der von Furcht ergriffenen Person) gültig ist, wenn das Recht keine andere Anordnung trifft; aber in einer Strafsache soll die Furcht absolut oder relativ (d. h. berücksichtigt wird die Person, welche die Drohung ausführt und derjenige, der sie erleidet), frei sein von jeglicher Strafe.“

62) „ab eo, qui per errorem, ex sua tamen culpa, putavit aliquam adesse ex circumstantiis, de quibus in can. 1323, n° 4 vel 5“.

63) „metu gravi, quamvis relative tantum, coactus egit, aut ex necessitate vel gravi incommodo, nisi tamen actus sit intrinsece malus aut vergat in animarum damnum.“

64) Der *Kommentar...* zit., S. 761 bringt die von der Lehre aufgestellte Definition des Irrtums: „Der Irrtum, der die Folge der Unwissenheit ist, ist ein falsches Urteil über eine Sache“. Was die *Unwissenheit* betrifft, so ist sie „der Mangel geschuldeten Wissens d. h. ein habitueller Zustand“. Sie kann schuldhaft sein („leicht, schwer, gewaltig oder sklavisch, absichtlich gewollt oder vollkommen heimtückisch“). „Nur die unverschuldete Unwissenheit hebt jede Verantwortung für die Strafe auf“.

65) Vgl. *Sì si no no*, August 1988 zit., S. 5-6.

66) *Osservatore Romano*, zit.

67) *ivi*.

68) „Die Darlegung des Päpstlichen Rates“ (*Mise au point du Conseil Pontifical*), zit., S. 529.

69) *Osservatore Romano* vom 3.7.1988.

70) *Osservatore Romano* zit.: «*actionem peregit suapte nature schismaticam, quattuor presbyteros consecravit episcopos sine Mandato Pontificio atque contra Summi Pontificis voluntatem...*“ Wie es oft in der gegenwärtigen Kirche geschieht, liefert der Text in der Volkssprache die Bestätigung: „...**durch die Bischofsweihe** hat er eine Handlung schismatischer Natur begangen...“ (Unterstreichung von der Redaktion). Der schismatische Akt ist die Bischofsweihe. Pater Murray hielt in einer Anmerkung fest, Kardinal Gantin habe dem Erzbischof ein Ultimatum, das seine Unterschrift trägt, zwei Wochen vor der Exkommunikation zugesandt und ihn darin gewarnt, nicht zu den Bischofsweihen zu schreiten; in diesem Schreiben beschuldigte der Kardinal Mgr. Lefebvre, er sei auf dem besten Wege, den Kanon 1382 (das Verbot der Weihen ohne Mandat) zu verletzen. Doch von der unterschobenen „schismatischen“ Bedeutung der Tat war überhaupt nicht die Rede! (*The Latin Mass*, zit. S. 56).

71) *Osservatore Romano*, zit.

72) *Valeurs Actuelles*, 4.7.1988, S. 18.

73) Interview mit der Zeitschrift *The Latin Mass*, Sommer 1993, zit.

74) Stichwort *Schisma* (Schisme), von Pater Congar bearbeitet, *Dictionnaire de Théologie Catholique*, Band XIV, Kolumne 1286-1312; Kol. 1299 ff; siehe auch das Stichwort *Schisma* und *schismatisch* (*Schisme* et *Schismatique*) im *Dictionnaire de Droit Canonique*, Kolumne 886-887. Unter Kol. 886 steht über das Schisma in

virtuellem Sinn geschrieben: „*Das nur im Geiste durch einen rein inneren Willensakt verwirklichte Schisma ist ein Fehler, stellt aber kein Vergehen da und zieht keine Zensur nach sich. Den Schismatiker treffen nur dann kirchliche Sanktionen, wenn sein Wille zur Trennung ihn zur Handlung führt; die deutlichste Tat ist der Beitritt zu einer organisierten Sekte.*“

75) Vgl. *Fideliter* 65, Sept-Okt. 1988, S. 11. Zum lateinischen Text siehe *Bruderschaft S. Pius X., Offizielles Bulletin des französischen Distrikts* 13.7.1988, Nr. 10, S. 2.

76) *Fideliter* zit. und *Bulletin* zit.: „*aestimamus omnes poenas, censuras ab his auctoritatibus prolatas nihil momenti esse*“.

77) *Oss. Rom.* vom 3.7.1988.

78) *Fideliter* zit. und *Bulletin* zit.

79) Spezialnummer von *Fideliter*, 29./30. Juni 1988. Der Text des Briefes fährt auf folgende Weise fort: „**Ich beschwöre Sie, dem Sitz des Petrus, der Kirche von Rom**, der Mutter und Lehrmeisterin aller Kirchen im unverkürzten katholischen Glauben **verbunden zu bleiben**; dieser Glaube steht schriftlich in den Glaubensbekenntnissen, dem Katechismus des Trienter Konzils; in Übereinstimmung mit ihm habt ihr im Seminar die Unterweisung erhalten. Bleibet also treu in der Weitergabe dieses Glaubens, damit das Königreich Unseres Herrn komme“ (Fettdruck von der Redaktion).

80) Diesen Brief zitiert das *Cor Unum* 1988, Nr. 30, S. 26-28.

81) Die als „Hilfsbischöfe“ der Bruderschaft geweihten Bischöfe fallen nicht unter die Kategorie des „Hilfsbischofs“, da diese ohne Sukzessionsrecht sind, laut Kanon 403 § 1 des geltenden CIC. Normale Hilfsbischöfe genießen die Jurisdiktionsgewalt im Diözesangebiet, da sie an der Seite (*a latere*) des Diözesanbischofs stehen; freilich „darf“ der Hilfsbischof persönlich nicht alle Aufgaben des bischöflichen Amtes wahrnehmen, wie das Heil der Seelen es erfordert (*Commento* zit., S. 241). Wir erinnern daran, daß „die für den Akt ergänzte Jurisdiktion“ (*iurisdictio in actu supplita*) nicht identisch ist mit der „*iurisdictio in actu expedita*“. Darüber in Nr. 2 der Vorbemerkung (*nota paevia*) zu *Lumen Gentium*, da letztgenannte Gerichtsbarkeit immer aus einer kanonischen Mission (*missio canonica*) resultiert. Die Rechtfertigung für die „*iurisdictio supplita in actu*“ ist besonders die **Notlage** im Falle von schwerem Irrtum und Häresie; vor allem wenn sie schon in der Öffentlichkeit verbreitet sind, verursacht im besonderen durch das Nachgeben der Autorität der offiziellen Kirche. In einer ähnlichen Situation vergleicht die Lehre einmütig die *schwere* Not vieler Menschen (da sie große Gefahr laufen, vom Irrtum verführt zu werden, was genug ist) mit der *äußersten* Not des Einzelnen (wie sie nur in Todesgefahr möglich ist).

Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Anschrift der Redaktion: ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 1160, CH—1951 SION

Redaktion: Pater de TAVEAU

Konten: in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

Jahresabonnement: Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / DM. 40.— / ÖS. 300.—

Erscheinungsweise: 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über **Fax** Nr. 41-27 / 323.25.44 oder **Tel.-Fax**- Nr. 41-27 322.85.08